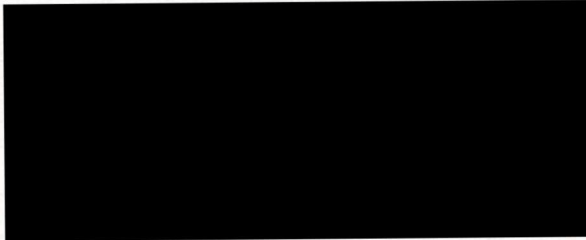




**Schleswig-Holsteinisches
Verwaltungsgericht**
10. Kammer
Die Geschäftsstelle

Schleswig-Holsteinisches Verwaltungsgericht
Brockdorff-Rantau-Straße 13 · 24837 Schleswig



Ihr Zeichen

Aktenzeichen (Bitte stets angeben)
10 A 328/23

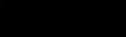
Durchwahl



Datum

13. Januar 2023


Verwaltungsrechtssache

 /**. Stadt Flensburg**



anliegend erhalten Sie die Abschrift/en mit der Bitte um Kenntnis- und Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen
Auf Anordnung:


Justizangestellte

Hausanschrift
Brockdorff-Rantau-Straße 13
24837 Schleswig

Telefon: 04621 86-0
Telefax: 04621 86-1277
Sprechzeiten: 09:00 - 12:00 Uhr
(und nach Vereinbarung)

Bereitschaft VG: 04621 86-1691

Überweisungen an
Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein,
– Landeskasse –,
Konto bei der Deutschen Bundesbank,
IBAN DE82 2000 0000 0020 2015 77
BIC MARKDEF1200

STADT FLENSBURG

DIE OBERBÜRGERMEISTERIN

Rechtsabteilung

Stadt Flensburg – 300-Rechtsabteilung - 24937 Flensburg

Per BePo!

Schleswig-Holsteinisches
Verwaltungsgericht
Brockdorff-Rantzeu-Str. 13
24837 Schleswig

Auskunft erteilt [REDACTED]
Dienstgebäude Rathausplatz 1

Telefon 0461 85-[REDACTED]
Telefax 0461 85-[REDACTED]
E-Mail

Aktenzeichen 300-4/23-III H
Datum 12. Januar 2023

In der Verwaltungsrechtssache

[REDACTED]

g e g e n
Stadt Flensburg

- 10 A 328/23 -

wird zunächst auf die Verfügung des Gerichtes vom 09.01.2023 erklärt, dass beklagten-seits Einverständnis mit der Übertragung des Verfahrens auf den Einzelrichter besteht. Auch gegen eine Entscheidung ohne mündliche Verhandlung bestehen diesseits keine Bedenken.

I.

Mit Antrag per Telefax vom 04.10.2021 erbat der Kläger die Mitteilung zu lebensmittelrechtlichen Betriebsprüfungen nach dem VIG in Bezug auf das Unternehmen „Alte Senfmühle, Holm 45, 24937 Flensburg“. Insbesondere verlangte der Kläger die Herausgabe etwaiger, wegen Beanstandungen entstandener Kontrollberichte.

Mit Bescheid vom 03.11.2021 erklärte die Beklagte, dass die begehrten Informationen dem Kläger per Bescheid binnen 14 Tagen, nach Bekanntgabe des Bescheides gegenüber dem betroffenen Betrieb, übersandt würden.

Mit Schriftsatz vom 03.11.2021 wurde der betroffene Betrieb über das Auskunftersuchen des Klägers nach dem VIG informiert. Der Betrieb wurde darum gebeten, gegebenenfalls Stellung in Bezug auf die Weitergabe der Informationen zu nehmen. Eine Stellungnahme des Betriebes erfolgte nicht.

Dem Kläger gegenüber erging dennoch nicht die im Bescheid vom 03.11.2021 angekündigte Auskunftserteilung.

Mit Schreiben vom 22.03.2022 erinnerte der Kläger die Beklagte an den Bescheid vom 03.11.2021 und erbat die Übersendung der entsprechenden Dokumente.

Die Beklagte reagierte hierauf nicht.

Mit Schriftsatz vom 04.01.2023 erhob der Kläger beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht Untätigkeitsklage. Die Klage ging am 05.01.2023 bei Gericht ein und wurde der Beklagten am 09.01.2023 zugestellt.

Mit Bescheid vom 10.01.2023, postalisch versandt am 12.01.2023, wurden dem Kläger die mit der Anfrage vom 04.10.2021 begehrten Informationen nebst den begehrten Kontrollberichten übersandt.

II.

Das Klagebegehren hat sich entsprechend nachträglich erledigt. Wegen der nach Klageerhebung erfolgten Bescheidung des Klägers gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 lit. a) VIG dürfte eine Entscheidung des Gerichts nicht mehr erforderlich sein.

Insoweit schließt sich die Beklagte bereits jetzt einer etwaigen Erledigungserklärung des Klägers, unter ausdrücklicher Erklärung der Übernahme der Kosten des Verfahrens, an.

Im Auftrag
gez.





Schleswig-Holsteinisches Verwaltungsgericht

Authentizitäts- und Integritätsnachweis

erstellt am 13.01.2023 um 07:59:24 Uhr

Die nachfolgenden elektronischen Dokumente sind über einen **sicheren Übermittlungsweg** eingegangen.

Stadt Flensburg BeBPo (§6 ERVV), Rathausplatz 1, 24937 Flensburg


SAFE-ID des Absenders:



Nachrichten Kennzeichen:

Aktenzeichen des Absenders: 300-4/23-IIIH

Aktenzeichen des Empfängers: 10 A 328/23

Eingang	Dateiname	Übermittlungsweg
12.01.2023 13:51 Uhr	00002a00_Schriftsatz-  .pdf	beBPo

Die Prüfung der vertrauenswürdigen Herkunftsnachweise der Nachrichten, in denen die vorstehenden elektronischen Dokumente übermittelt wurden, verlief **erfolgreich**

